

## TABELLE DER WAHLMÖGLICHKEITEN AN GYMNASIEN ALTSPRACHLICHER BILDUNGSGANG (gemäß § 48 VO-GO)

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

a) keine Linie:

Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.

Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.

Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.

b) gestrichelte Linie:

Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern **die beiden nachfolgenden Bedingungen** erfüllt sind:

(1) zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen mit den Prüfungsfächern 1 - 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO),

und

(2) unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (§ 23 Abs. 6 VO-GO).

c) durchgezogene Linie:

Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK  Referenz- fach	weitere Grundkurse mit Beleg-Pflicht – soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungsfächer		3. PF	4. PF		De	KF	2. AS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
AB 1	AS	De	2. AF	Ma	bel.	-	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 2	AS	De	2. AF	NW	bel.	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 3	AS	De	2. AF	In	bel.	-	2	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 4	FS	De	2. AF	Ma	AS	-	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 5	FS	De	2. AF	NW	AS	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 6	FS	De	2. AF	In	AS	-	2	2	2	4	4	(2)	4
AB 10	AS	FS	De	2. AF	NW	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 11	AS	FS	De	2. AF	In	-	2	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 12	AS	FS	Ma	2. AF	bel.	4	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 14	AS	Mu / Ku	De	2. AF	NW	-	-	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 15	AS	Mu / Ku	De	2. AF	In	-	-	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 16	AS	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	4	-	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 17	FS	Mu / Ku	Ma	2. AF	AS	4	-	2	2	-	4	(2)	4
AB 18	AS	2. AF	De	NW	bel.	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 19	AS	2. AF	De	In	bel.	-	2	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 20	AS	2. AF	Ma	bel.	bel.	4	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 21	FS	2. AF	De	NW	AS	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 22	FS	2. AF	De	In	AS	-	2	2	2	4	4	(2)	4
AB 23	FS	2. AF	Ma	AS	bel.	4	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 24	AS	Ma	2. AF	bel.	bel.	4	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 25	FS	Ma	2. AF	AS	bel.	4	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 26	AS	NW	De	2. AF	bel.	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 27	AS	NW	Ma	2. AF	bel.	4	2	(2)	2	-	-	(2)	4
AB 28	FS	NW	De	2. AF	AS	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 29	FS	NW	Ma	2. AF	AS	4	2	2	2	-	-	(2)	4
AB 35	Ma	Mu / Ku	AS	2. AF	bel.	4	-	2	2	-	4	(2)	4
AB 37	Ma	NW	AS	2. AF	bel.	4	2	2	2	-	-	(2)	4
AB 39	NW	De	AS	2. AF	bel.	-	2	2	2	4	-	(2)	4

<b>AB 40</b>	NW	Mu / Ku	<b>AS</b>	<b>De</b>	2. AF	-	-	2	2	4	-	(2)	4
<b>AB 41</b>	NW	Mu / Ku	<b>AS</b>	<b>Ma</b>	2. AF	4	-	2	2	-	-	(2)	4
<b>AB 42</b>	NW	2. AF	<b>AS</b>	<b>De</b>	bel.	-	2	2	2	4	-	(2)	4
<b>AB 43</b>	NW	2. AF	<b>AS</b>	<b>Ma</b>	bel.	4	2	2	2	-	-	(2)	4
<b>AB 44</b>	NW	NW	<b>AS</b>	<b>De</b>	2. AF	-	2	2	2	4	-	-	4
<b>AB 45</b>	NW	NW	<b>AS</b>	<b>Ma</b>	2. AF	4	2	2	2	-	-	-	4
<b>AB 48</b>	<b>De</b>	Mu / Ku	<b>AS</b>	2. AF	NW	-	-	2	2	4	-	(2)	4
<b>AB 49</b>	<b>De</b>	Mu / Ku	<b>AS</b>	2. AF	In	-	-	2	2	4	4	(2)	4
<b>AB 50</b>	<b>De</b>	Mu / Ku	<b>Ma</b>	2. AF	<b>AS</b>	-	-	2	2	-	4	(2)	4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	<b>Leistungsfächer</b>		<b>3. PF</b>	<b>4. PF</b>	<b>Referenz- fach 5. PK</b>	De	KF	2. AS	Ge / PW	Ma	N W	Ph / Ch	Sp

#### Abkürzungen:

**AS** – Alte Sprache gemäß § 48 VO-GO:  
Anmerkungen Nr. 6 beachten!

**(4.) FS** – Moderne Fremdsprache:  
Anmerkungen Nr. 6 beachten!

**Ma** – Mathematik

**De** – Deutsch

**NW** – Naturwissenschaft

**Mu/Ku** – Musik / Bildende Kunst

**AF II** – Aufgabenfeld II

**In** – Informatik

bel. – beliebig

**KF** – Künstlerisches Fach: In Spalte 7 zählt neben Musik u Bildender Kunst auch Darstellendes Spiel zu den künstlerischen Fächern.

**Ge/PW** – Geschichte / Politikwissenschaft:  
Anmerkungen Nr. 8 beachten!

**Ph/Ch** – Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.

**Sp** – Sport-Praxis; zu Sport-Praxis und Sport-Theorie  
Anmerkungen Nr. 10 beachten!

#### Anmerkungen:

1. Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder – bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase – mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).

2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).

3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23 Abs. 8 Satz 3 VO-GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).

4. Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).

#### 5. 5. Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen. Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen (§ 23 Abs. 8 Satz 1 und 2 VO-GO).

#### 6. Fremdsprachen: a) Alte Sprache – AS – b) (4.) Fremdsprache – (4.) FS

In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

##### a) Alte Sprache – AS (gemäß § 48 VO-GO):

Eine der beiden alten Sprachen – Latein bzw. Griechisch oder eine andere, dritte Fremdsprache – muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 48 Satz 1, Satz 4 VO-GO)

In der anderen der beiden alten Sprachen müssen zwei Grundkurse verpflichtend belegt werden, von denen einer in die Gesamtqualifikation eingebracht werden muss. Die Beleg- und Einbring-Verpflichtung von Latein entfällt, wenn Griechisch oder eine andere dritte Fremdsprache als Leistungskursfach gewählt wird (§ 48 Satz 2, 3 und 4 VO-GO).

Die Belegverpflichtung der zweiten alten Sprache ist in Spalte 8 – „(2.) AS“ – mit „2“ bzw. „(2)“ angegeben.

##### b) (4.) Fremdsprache – (4.) FS (gemäß § 48 VO-GO):

Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VO-GO).

Die erste Fremdsprache (FS) ist im altsprachlichen Bildungsgang Englisch. Englisch darf als Leistungskursfach, Prüfungsfach und Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt werden.

Chinesisch oder Japanisch darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach und eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnene Fremdsprache darf nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden (§ 23 Abs. 7 VO-GO).

Wird eine spätestens in Jahrgangsstufe 10 begonnene 4. Fremdsprache (4. FS) als drittes oder viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt, entfällt die Verpflichtung, eine alte Sprache als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK zu wählen (§ 48 Satz 5 VO-GO). In einem solchen Fall müssen zwei Grundkurse in Griechisch und zwei weitere wahlweise in Griechisch oder Latein verpflichtend belegt werden. Zwei der insgesamt vier in einer oder zwei alten Sprache(n) belegten Kurse müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 48

Satz 5 VO-GO). Die Zeilen, die diese Möglichkeit beschreiben, sind in der Tabelle mit der Kennung „a“ den entsprechenden Zeilen mit einer alten Sprache zugeordnet. In diesen Zeilen ist die Belegverpflichtung der alten Sprache(n) in Spalte 8 – „(2.) AS“ – mit „4“ angegeben. Die Wahl einer 4. Fremdsprache (4. FS) als Leistungskursfach ist möglich, wenn diese spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnen worden ist (§ 23 Abs. 4 VO-GO). In diesen Fällen ist in allen Zeilen mit der Kennung „a“ – Zeile 4a bis Zeile 33 a – die Angabe „4. FS“ in Spalte 3 - 5 durch die Angabe „bel.“ – „beliebig“ – zu ersetzen.

### 7. Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel muss im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 2 VO-GO). Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig. Darstellendes Spiel darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO).

### 8. Aufgabenfeld II (AF II)

Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II – Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft – muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 3 VO-GO). Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).

**Ge/PW** (Spalte 9): **Bei der Wahl von Politikwissenschaft, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft** als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

**Bei der Wahl von Geschichte** als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn neben Geschichte ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld II über vier Kurshalbjahre belegt wird. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht (§ 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

### 9. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 25 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO). Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.

### 10. Sport (Sp): Sport-Praxis – Sport-Theorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO). Für die Abiturprüfung darf Sport als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):

4. PF	Belegverpflichtung: Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Einbringen in die Gesamtqualifikation Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: 1 Kurs
Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs
4. PF und Referenzfach der 5. PK:	Sp-Praxis: 4 Kurse Sp-Theorie: 2 Kurse	Sp-Praxis: 3 Kurse Sp-Theorie: der zuletzt besuchte Kurs

Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Nr. 4a VO-GO). Bei der Wahl von Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder sofern Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, dürfen höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4b VO-GO).